Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 22

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

5 Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br. am 5. August 1950 | Nummer 22

Inhalt

Verordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Verordnung vom 24. Juni 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose	203
Verordnung vom 8. Juli 1950 über die Anwendung von Adsorbat-Impfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)	204
Geschäftsordnung des Badischen Staatsgerichtshofes vom 22. Juli 1950	204
Satzung der Landeszentralbank von Baden vom 18. Juli 1950	205
Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Baden beleihbaren Wertpapiere vom 18. Juli 1950	207
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Juli 1950	208
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. Juli 1950	209
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 27	209
Beilage	
Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung	
(122. Fortsetzung)	
A. Urteile im Spruchkammerverfahren	55
B. Berichtigungen	58

Verordnung
über die Bekämpfung der Rindertuberkulose
vom 24. Juni 1950

Auf Grund der §§ 2 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) und des § 90 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 (Reg.Bl. S. 439) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die planmäßige Bekämpfung der Rindertuberkulose in Baden bezweckt die Feststellung, Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Bestände.

§ 2

(1) Als Rindertuberkulose gilt jede beim Rind auftretende Tuberkulose einschließlich der durch die Tuberkulinprobe festgestellten Krankheitsformen.

(2) Die Feststellung der Rindertuberkulose erfolgt in der Regel durch die Tuberkulinhautprobe, die in Zweifelsfällen durch klinische, bakteriologische und serologische Untersuchungen ergänzt wird.

§ 3

(1) Bei sämtlichen Rindern einschließlich der über acht Wochen alten Kälber ist die Tuberkulinhautprobe auszuführen.

(2) Bei Beginn der Untersuchung müssen sämtliche Rinder durch Ohrmarken gekennzeichnet sein.

§ 4

Eigentümer und Halter von Rindern sind verpflichtet, an ihren Tieren die zur Bekämpfung der Rindertuberkulose notwendigen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Sie sind außerdem verpflichtet, die als tuberkulös festgestellten Rinder durch Ausstanzen eines kreisrunden Loches von 12 mm Durchmesser am rechten Ohr von dem die Untersuchung ausführenden Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

§ 5

Sämtliche gemäß § 4 Satz 2 gekennzeichneten tuberkulösen Rinder sind abzusondern und unterliegen der polizeilichen Beobachtung bis zur Schlachtung mit der Maßgabe, daß sie entweder nur zur Schlachtung unter polizeilicher Überwachung abgegeben oder in Sonderfällen mit Genehmigung des zuständigen beamteten Tierarztes in andere verseuchte Rinderbestände eingestellt werden dürfen.

§ 6

(1) Die Ankörung von Vatertieren, welche mit Tuberkulose behaftet sind, ist verboten.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angekörte Vatertiere, die mit Tuberkulose behaftet sind, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1951 zum Dekken verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur tuberkulosefreie Vatertiere verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Nach dem 31. Dezember 1951 dürfen die zum Decken verwendeten Vatertiere nur in tuberkulosefreien Stallungen gehalten werden.

§ 7

Den Eigentümern oder Haltern anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestände wird im Rahmen des Staatshaushalts für jeden Liter abgelieferter Milch oder für

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

entsprechende Menge Rahm oder Butter eine Geldsumme gewährt, deren Höhe durch das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt wird.

§ 8

Für die Übernahme der Kosten, die durch die Durchführung der Verordnung entstehen, gelten die in den „Grundsätzen für das Rindertuberkulosebekämpfungsverfahren in Baden" gegebenen Bestimmungen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß §§ 74, 76 des Viehseuchengesetzes, § 90 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose in Baden vom 15. Dezember 1943 (BGuVbl. 1943 S. 79) außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 24. Juni 1950.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung

Kirchgäßner

Verordnung

über die Anwendung von Adsorbat-Impfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)

vom 8. Juli 1950.

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 und des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) sowie des § 83 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 2) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Abgabe und Anwendung von Adsorbat- Impfstoffen zur Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) ist verboten.

(2) Ausnahmegenehmigungen können vom Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung erteilt werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 76 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Freiburg i. Br., den 8. Juni 1950.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung

Kirchgäßner

Geschäftsordnung des Badischen Staatsgerichtshofes

vom 22. Juli 1950

Auf Grund des § 17 des Landesgesetzes für die Staatsgerichtsbarkeit vom 7. September 1948 (Bad. GVBl. S. 154 ff.) hat sich der Badische Staatsgerichtshof in der Sitzung vom 22. Juli 1950 folgende Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens und des Geschäftsgangs gegeben:

§ 1

Das Verfahren wird auf schriftliche Klageerhebung oder Antragstellung eingeleitet. Der Klage oder dem Antrag auf Entscheidung des Staatsgerichtshofes sind so viele Abschriften beizufügen oder auf Anforderung nachzureichen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.

§ 2

Jedem Beteiligten wird eine Abschrift der Klage oder des Antrags mit der Aufforderung mitgeteilt, innerhalb bestimmter Frist seine Gegenerklärung abzugeben. In gleicher Weise werden spätere Schriftstücke eines Beteiligten den anderen Beteiligten bekanntgegeben, soweit es zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist.

§ 3

Die Beteiligten und ihre Bevollmächtigten haben das Recht der Akteneinsicht.

Der Vorsitzende kann die Einsicht in die Akten oder in einzelne Urkunden versagen, wenn dies zur Wahrung des Staatswohles geboten ist.

§ 4

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts oder eines anderen vom Vorsitzenden zugelassenen Bevollmächtigten bedienen oder sich durch ihren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Ist ein Rechtsanwalt bestellt oder ein anderer Bevollmächtigter zugelassen, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt für jede Sache einen Berichterstatter und, falls er es für geboten erachtet, einen Mitberichterstatter.

Er kann den Berichterstatter mit den erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen beauftragen.

§ 6

Die Beteiligten und deren Bevollmächtigte werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 7

Ist die Sache entscheidungsreif, so beruft der Vorsitzende den Staatsgerichtshof, der mündliche Verhandlung anordnet oder ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

§ 8

Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so werden die Beteiligten und deren Bevollmächtigte, sowie die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zur Verhandlung geladen.

Zwischen Zustellung der Ladung und mündlicher Verhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Beteiligten können auf die Einhaltung der Frist verzichten. Die vorbehaltlose Einlassung zur Sache gilt als Verzicht.

Die Verhandlung findet auch beim Ausbleiben eines ordnungsmäßig geladenen Beteiligten statt.

§ 9

Zustellungen und Ladungen erfolgen von Amts wegen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 208 bis 213) finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder eine andere damit beauftragte Amtsperson das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

§ 10

In der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

Hierauf erhalten die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen. Anschließend folgt die etwa erforderliche Beweisaufnahme.

Der Antragsteller hat das letzte Wort.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

§ 11

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 136) und dessen Aufklärungspflicht (§ 139), über das Fragerecht der Beisitzer (§ 139 Abs. 3), über den Beweis durch Augenschein (§ 372), durch Zeugen (§§ 373 bis 401), durch Sachverständige (§§ 402 bis 414) finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung, desgleichen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung (§§ 192 bis 197). Der Mitberichterstatter gibt seine Stimme unmittelbar nach dem Berichterstatter ab, der Vorsitzende stimmt zuletzt. Im übrigen ist für die Reihenfolge bei der Abstimmung das Lebensalter maßgebend. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren.

§ 12

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die §§ 159 bis 164 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ergeht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, so ist dies unter Angabe der beteiligten Richter in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 13

Wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wird das Urteil im Anschluß an die Beratung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntzugebenden Termin durch Verlesung des entscheidenden Teils und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich verkündet.

§ 14

Das Urteil wird mit schriftlicher Begründung versehen und von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Richtern unterschrieben.

Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer unter dem Urteil vermerkt.

§ 15

Die Geschäftsstelle des Badischen Oberlandesgerichts ist zugleich die Geschäftsstelle des Badischen Staatsgerichtshofes.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit im Namen des Badischen Staatsgerichtshofes verkündet.

Freiburg i. Br., den 22. Juli 1950.

Der Präsident des Badischen Staatsgerichtshofes
Dr. Zürcher.

Satzung

der Landeszentralbank von Baden

vom 18. Juli 1950

Auf Grund des § 21 der Verordnung der Französischen Militärregierung Nr. 209 über die Landeszentralbanken vom 12. April 1949 (Journal Officiel S. 1938 bis 1944 und S. 2022 bis 2023) erläßt der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Baden mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde folgende Satzung:

I. Vorstand

§ 1

Der Vorstand der Landeszentralbank besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

II. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

§ 2

1. Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand ordnungsmäßig bestellten Bevollmächtigten unter der Bezeichnung „Landeszentralbank von Baden" abgegeben werden.

2. Die Unterschriftsleistung im laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann auch durch zwei vom Vorstand ordnungsmäßig bestellte Bevollmächtigte erfolgen.

III. Verwaltungsrat

§ 3

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, der dieses Amt für die Dauer seiner Tätigkeit als Präsident der Landeszentralbank bekleidet, beträgt drei Jahre.

2. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger nur für den Rest der laufenden Amtsperiode ernannt.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gemäß § 8 der Verordnung Nr. 209 zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Unkosten werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben werden Reisekosten nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Vorschriften und bare Fahrtauslagen erstattet.

§ 4

1. Der Verwaltungsrat tritt zu seinen Beratungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand unter Mitteilung des Grundes verlangen. Die Einladung soll schriftlich, kann aber auch in eiligen Fällen telegrafisch oder telefonisch erfolgen.

3. Die Tagesordnung soll nach Möglichkeit vor der Beratung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

1. Bei Verhinderung des Präsidenten der Landeszentralbank nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und ist in diesem Falle stimmberechtigt.

2. Der Leiter der Bankaufsichtsbehörde kann sich im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen vertreten lassen. Dieser ist dann stimmberechtigt.

3. Im übrigen ist eine Vertretung unzulässig.

4. Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates weiteren Mitgliedern des Vorstandes oder Beamten der Landeszentralbank die Teilnahme an der Sitzung ohne Stimmrecht gestatten.

§ 6

Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Verwaltungsrat wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden vertreten.

IV. Zweiganstalten

§ 8

1. Die Landeszentralbank von Baden unterhält an den vom Verwaltungsrat bestimmten Orten selbständige oder abhängige Zweiganstalten (Hauptstellen oder Zweigstellen).

2. Die selbständigen Zweiganstalten (Hauptstellen) unterstehen dem Vorstand unmittelbar und werden verantwortlich von mindestens zwei Vorstandsbeamten geleitet. Rechtsverbindliche Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten (Hauptstellen) werden von den beiden Vorstandsbeamten oder von einem Vorstandsbeamten und einem Bevollmächtigten abgegeben.

3. Erklärungen, die keine schuldrechtliche Verpflichtung begründen, können auch von zwei von den Vorstandsbeamten der Hauptstellen bestellten Bevollmächtigten mit dem Zusatz „i. V." abgegeben werden.

§ 9

Die abhängigen Zweiganstalten (Zweigstellen) unterstehen einer selbständigen Bankanstalt und schließen ihre Geschäfte, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der selbständigen Zweiganstalt ab.

Zeichnungsberechtigt ist der Leiter der Zweiganstalt (Zweigstelle) oder bei dessen Verhinderung sein von der Hauptstelle bestellter Vertreter.

V. Bankangehörige

§ 10

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Stellung und Obliegenheiten der bei den selbständigen Zweiganstalten bestellten Bankjustitiare und Urkundsbeamten der Landeszentralbank werden durch das vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrates zu erlassende Personalstatut der Landeszentralbank von Baden geregelt.

VI. Lombardverzeichnis

§ 11

Die nach § 13, Absatz 1, Ziffer 5c der Verordnung Nr. 209 lombardfähigen festverzinslichen Wertpapiere sind in einem „Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Baden beleihbaren Wertpapiere"* enthalten, das einen Bestandteil der Satzung bildet. Der Vorstand der Landeszentralbank ist ermächtigt, in dieses Verzeichnis alle Emissionen aufzunehmen, die in den Lombardverzeichnissen der Landeszentralbanken aufgeführt sind, in deren Bereich die Emittenten der Wertpapiere ihren Sitz haben.

* Anschließend abgedruckt

VII. Grundkapital

§ 12

Die Einzelheiten über die Verbriefung des Grundkapitals (§ 10 der Verordnung Nr. 209) durch Anteilscheine und deren Stückelung sowie über die Möglichkeiten, die Anteile abzutreten, zu verpfänden oder zu pfänden, zuzuteilen oder zu kündigen werden in einem Nachtrag zu dieser Satzung geregelt. Das gleiche gilt von den Grundsätzen über die Verteilung der Bankanteile an die zur Haltung von Mindestreserven verpflichteten Kreditinstitute. Der Nachtrag ist spätestens mit der Veräußerung der Anteilscheine durch den Finanzminister des Landes Baden in Kraft zu setzen.

VIII. Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, vom Verwaltungsrat nach Prüfung zu genehmigen und vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres öffentlich bekanntzumachen. Mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses hat der Vorstand dem Verwaltungsrat einen Verwaltungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 15

Vorbehaltlich einer zu treffenden allgemeinen Regelung seitens der Bank deutscher Länder erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft, die jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zu Händen seines Vorsitzenden sowie dem Leiter der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 16

Der Verwaltungsrat hat nach Genehmigung des Jahresabschlusses dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Präsident der Landeszentralbank hat hierbei kein Stimmrecht.

IX. Bekanntmachungen

§ 17

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank erfolgen in dem Regierungsblatt der Landesregierung von Baden und gelten mit dem Tage der Ausgabe der jeweiligen Nummer dieses Blattes als bewirkt.

X. Inkrafttreten

§ 18

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1950 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1950.

Der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Baden

Der Vorsitzende
Dr. Eckert

Genehmigt durch die Bankaufsichtsbehörde.

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1950.

Der Badische Minister der Finanzen

(L. S.) I. A. Dr. Oesterle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der bei der Landeszentralbank von Baden beleihbaren Wertpapiere

vom 18. Juli 1950

Beleihungsgrenze

Mit Ausnahme der unter I aufgeführten Schatzwechsel, die bis zu 90 % und der unter II aufgeführten unverzinslichen Schatzanweisungen, die bis zu 75 % des des Nennwertes beleihbar sind, können alle anderen im Verzeichnis aufgeführten Wertpapiere bis zu 75 % des Kurswertes beliehen werden.

I.

Schatzwechsel

der Bundesrepublik Deutschland,

der Deutschen Bundesbahn,

der Deutschen Bundespost oder

eines deutschen Landes
mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten vom Tage der Beleihung an gerechnet.

II.

Unverzinsliche Schatzanweisungen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Deutschen Bundesbahn,

der Deutschen Bundespost oder

eines deutschen Landes,
die innerhalb eines Jahres — vom Tage der Beleihung an gerechnet — fällig sind.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Deutschen Bundesbahn,

der Deutschen Bundespost oder

eines deutschen Landes.

Schuldbuchforderungen

gegen die Bundesrepublik Deutschland,

gegen die Deutsche Bundesbahn,

gegen die Deutsche Bundespost oder

gegen ein deutsches Land,
die innerhalb eines Jahres — vom Tage der Beleihung an gerechnet — fällig sind.

Ausgleichsforderungen

gegen das Land Baden.

III.

Anleihen der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Anleihen der Industriekreditbank A.G.

IV.

Anleihen der Kommunalverbände:

a) Anleihen der Provinzial- und Bezirksverbände

Hannover Provinz Anleiheauslosungsscheine einschließlich Ablösungsschuld.

Oberhessen Provinz Anleiheauslosungsscheine einschließlich Ablösungsschuld.

Rheinprovinz Provinz Anleiheauslosungsscheine einschließlich Ablösungsschuld.

4 % Schleswig-Holstein Provinzial-Verband Anleihe von 1941,

b) Stadtanleihen

4 % Augsburg Stadtanleihe von 1926

4 % Darmstadt Stadtanleihe von 1926, 1928

4 % Emden Stadtanleihe von 1941

4 % Hanau Stadtanleihe von 1926

Mannheimer Anleiheauslosungsscheine einschließlich 1/6 Ablösungsschuld

4 % München Stadtanleihe von 1927, 1928, 1929

4 % Pforzheim Stadtanleihe von 1926, 1927

4 % Wiesbaden Stadtanleihe von 1928

4 % Ulmer Stadtanleihe von 1928

V.

Alle an einer deutschen Börse amtlich notierten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen

der nachstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken

a) Kreditanstalten der Länder

Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau, Karlsruhe — Hypothekenanstalt des öffentlichen Rechts —

Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (früher: Bayerische Landeskulturrentenanstalt)

Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen

Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart (früher Württembergische Wohnungskreditanstalt, Stuttgart)

Württembergische Wohnungskreditanstalt, Stuttgart (jetzt: Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart)

b) Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim

Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt, München

Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg

Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover

Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt

Landesbank und Girozentrale Kaiserslautern

Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster (Westf.) (früher: Landesbank der Provinz Westfalen, Münster [Westf.])

Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel (früher: Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel)

Landeskreditkasse zu Kassel

Nassauische Landesbank, Wiesbaden

Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf (früher: Landesbank der Rheinprovinz, Düsseldorf)

Westfälisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, Münster (Westf.), (jetzt: Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster [Westf.])

c) Landschaften

Braunschweiger ritterschaftlicher Kreditverein, Wolfenbüttel

Bremenscher ritterschaftlicher Kreditverein, Stade

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimscher Ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover

Ritterschaftliches Kreditinstitut des ehemaligen Fürstentums Lüneburg, Celle

Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel

d) Stadtschaften

Stadtschaft für Niedersachsen in Hannover — Wohnungskreditanstalt —

e) Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

Bayerische Handelsbank, München

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München

Bayerische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., München

Bayerische Vereinsbank, München

Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank A.G., Hamburg

Deutsche Hypothekenbank, Bremen — früher in Meiningen/Weimar — (Meininger Hypothekenbank) —

Deutsche Schiffsbeleihungsbank A.G., Hamburg

Deutsche Schiffskreditbank A.G., Duisburg

Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt (Main)

Hypothekenbank in Hamburg

Lübecker Hypothekenbank A.G., Lübeck

Neue Deutsche Schiffspfandbriefbank A.G., Bremen

Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen (Rhein)

Rheinische Hypothekenbank, Mannheim

Rheinisch-Westfälische Boden-Creditbank, Köln

Schiffshypothekenbank zu Lübeck A.G.

Süddeutsche Bodenkreditbank, München
5 % Hypothekenpfandbriefe, Reihe 21—23

Vereinsbank in Nürnberg
5 % Hypothekenpfandbriefe, Reihe 42—44

Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln

Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart

Württembergischer Kreditverein A.G., Stuttgart

f) Verlagerte Institute

Deutsche Centralbodenkredit A.G., Berlin, Oldenburg i. O. (einschließlich der vormaligen Preußischen Central-Bodenkredit-AG.)

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) Berlin, Goslar

Umschuldungsverband deutscher Gemeinden Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Hamburg

Zentrale für Bodenkulturkredit Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, Goslar.

VI.

Sonstige Wertpapiere:

a) Industrie-Obligationen mit Bundes- oder Landesgarantie

4 % Bayernwerk Aktiengesellschaft, München, Gold-Schuldverschreibungen (Walchensee-Goldanleihe) von 1923

6½ % dgl. Anleihe von 1949 I. Ausgabe

4 % Bayerische Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, München, Teilschuldverschreibungen von 1943

4½ % Anleihe der Energieversorgung Schwaben Aktiengesellschaft, Stuttgart, von 1940

4 % dgl. Anleihe von 1941

6½ % Innwerk Aktiengesellschaft, München, Teilschuldverschreibungen von 1949.

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Juli 1950 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand * (34 403)		
Guthaben bei der BdL		8 509
Postscheckguthaben		29
Wechsel und Schecks		1 321
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen sonstiger öffentlicher Stellen		5 810
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	80 091	
b) angekaufte	5 425	85 516
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	3 630	
b) sonstige Sicherheiten	23	3 653
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		2 569
		109 907

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		4 047
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	37 363	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	466	
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 229	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	38 589	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 694	
f) von ausländischen Einlegern	160	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Girobertragungen	2 622	90 123
Sonstige Verbindlichkeiten		5 737
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen		
Inlandswechseln	72 500	
Auslandswechseln	1 406	
		109 907

* treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1950.

Landeszentralbank von Baden:

Hinckel i. V. Heidrich

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. Juli 1950 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand* (20 140)		
Guthaben bei der BdL**		22 762
Postscheckguthaben		43
Wechsel und Schecks		688
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen sonstiger öffentlicher Stellen		5 810
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	80 091	
b) angekaufte	5 945	86 036
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	7 721	
b) sonstige Sicherheiten	23	7 744
Kassenkredite an Landesregierung		5 000
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		2 397
		132 980

* treuhänderisch für die BdL verwaltet.

** Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1950

Reserve-Soll	10 320
Reserve-Ist	10 320

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		4 047
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)*	38 657	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	219	
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 594	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	27 998	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	8 594	
f) von ausländischen Einlegern	163	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 053	85 278
Lombardverbindlichkeiten gegen die BdL		28 222
Sonstige Verbindlichkeiten		5 433
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Inlandswechseln	71 222	
Auslandswechseln	1 347	
		132 980

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1950

Reserve-Soll	32 810	Summe der Überschreitungen	4 177
Reserve-Ist	36 790	Summe der Unterschreitungen	197
Überschußreserven	3 980	Überschußreserven	3 980

Freiburg i. Br., den 2. August 1950.

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V. Heidrich

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland

Nr. 27

Seite

Gesetze und Vorschriften

Gesetz Nr. 31: Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungsgerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen 490

Rechtsvorschriften

Britische Zone

Verordnung Nr. 212: Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrükkungsmaßnahmen) 493

Anordnung Nr. 1 zu Artikel 2, Absatz 2 der Verordnung Nr. 202 der Militärregierung 494

Anweisung Nr. 1 gemäß Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission 495

Seite

Amerikanische Zone

Durchführungsverordnung Nr. 8 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände 495

Anordnung Nr. 1: Zweite Änderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung 496

Berichtigung der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 (geänderte Fassung), erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Sperre und Kontrolle von Vermögen", auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 2 (geänderte Fassung) erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung" . . 496

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestellungen
für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt

werden vielfach an die Badische Staatskanzlei gerichtet. Um Verzögerungen bei der Belieferung zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß

a) der Dauerbezug des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes bei der zuständigen Postanstalt zu beantragen ist.

b) Bestellungen von Einzelnummern des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Verlag Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229 (Fernrufnummer 3481) zu richten sind

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern: 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229. Fernsprecher: 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg